

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

35 (24.5.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 35.

Karlsruhe 24. Mai.

Fortf. der drei und zwanzigsten öffentlichen
Sitzung der zweiten Kammer.

(Fortsetzung der Diskussion über die Ablösung der Herrenfrohnden.)

v. Rotteck erklärt sich gegen den Antrag des Abg. Weller, sofern er für wälzende Frohnden eine geringere Ablaufsumme festgesetzt, und einen Theil dieser Summe auf die Gesamtheit übernommen haben will. Der Unterschied zwischen persönlichen Herrenfrohnden und den wälzenden falle in die Augen. Die ersteren werden angeboren, die letzteren übernommen als Bedingung des Besitzes oder der Erwerbung des Gutes.

Die Natur der persönlichen Herrenfrohnden sey eine wahre Leibeigenschaft, die der wälzenden gleichsam die Zahlung eines Zinses von einem Passiv-Kapital, ein Grundzins, eine Gült. Diese auf Kosten der Gesamtheit aufzuheben, sey etwas mehr, als Liberalität i. e. Von der Leibeigenschaftslast der persönlichen Herrenfrohnden sey er überzeugt; alle dagegen aufgestellten Gründe haben seine Ansicht darüber vielmehr bestätigt. — Die Kommission habe durch Herabsetzung auf den 15fachen Betrag der wälzenden Frohnden dem Interesse der Pflichtigen Genüge zu leisten geglaubt. So wenig sie es über sich nehmen konnte, den Vorschlag zu machen, daß auch von dieser Gattung die Gesamtheit etwas auf sich nehme, so wenig konnte sie auch einen niederen Anschlag für den Verkauf annehmen, weil sie sonst dem Rechte der Berechtigten, welches gleichfalls zu respectiren sey, zu nahe getreten seyn würde.

Der Abg. Weller wendet dagegen ein, eine bloße Vermögenslast seyen wälzende Frohnden nicht, da sie eine Pflicht zu einem positiven Thun, zu einem Leisten wäre, das niemals an das Gut geknüpft seyn könne, als in Gemäßheit freier Vorträge oder allgemeiner Staatsbür-

gerpflichten. Wenn man von dem Grundsatz, daß Niemand verpflichtet werden könne, etwas zu thun, ohne selbst dazu einzuwilligen, den das römische und unser Landrecht aufstelle, abgehen wolle, so hebe man allen Unterschied zwischen Leibeigenschaft und Freiheit auf. Wenn man persönliche Verpflichtungen an den Besitz der Güter knüpfe, so habe man Leibeigenschaft ganz oder halb eingeführt. — Auch die Zehentlast liege auf den Gütern, sey Vermögenslast, begründet durch den Besitz des Gutes, und doch habe sie der Abg. v. Rotteck für ungerecht erklärt. — Auch die Herrenfrohnden könnten privatrechtlich und durch Verträge entsprungen seyn, gleichwohl seyen alle auf diese Weise durch Verträge übernommene Lasten oder Frohnden öffentlicher Natur, weil es privatrechtlich gar nicht möglich sey, auf alle Zeiten hin, für alle künftigen Personen eine Verbindlichkeit zu persönlichen Leistungen an ein Gut zu knüpfen, anders, als durch ein allgemeines Staatsbürgergesetz, ein öffentliches Gesetz, welches öffentliche Pflichten auferlegt.

v. Rotteck. Der Zehnte werde nicht von Grund und Boden, sondern von den Vorauslagen und dem Schweife der Colonen bezahlt; auch ruhe er nicht, wie die wälzenden Frohnden, auf einzelnen Gütern, sondern in der Regel auf einem ganzen Lande. Wer habe aber das Recht gehabt, Verträge abzuschließen für alle künftigen Grundeigentümer eines ganzen Landes? Eine solche allgemeine Verpflichtung könne bloß vom Gesetz unmittelbar ausgehen. Es sey darum keine Inconsequenz, die Aufhebung der Zehnten ohne Beizietung der Pflichtigen und die der wälzenden Frohnden durch die Pflichtigen zu verlangen.

Der Abg. Knapp bemerkt, daß seine Motion nur auf die persönlichen Herrenfrohnden gerichtet sey. Wenn man auch die wälzenden Frohnden auf die Staatsklasse über-

nehmen dürfte, so hätte man auch die Gülten und Bodenzinse übernehmen müssen.

Der Abg. Vell bemerkt auf die Aeußerung Welkers: Nach römischem und badischem Rechte dürfe wohl keine Dienstbarkeit, keine Reallast auf einem Gute in einem Thun bestehen; anders sey es aber nach deutschem Privatrechte, welches dieß gestatte. Das neue Landrecht habe zwar verboten, solche Dienstbarkeiten zu errichten, allein früher bestandene seyen ausdrücklich garantirt. Walzende Frohnden halte er den Grundzinsen gleich; sie seyen Leistung für ein übernommenes Gut, das man abtreten müsse, wenn man nichts mehr leisten wolle.

Der Abg. Mittermaier theilt die Frohnden in privatrechtlich begründete und in Feudalfrohnden ein. Für privatrechtliche erkennt er die, welche als Gegenleistung erscheinen für fortdauerndes Bezugsrecht, das der Pächter ausübt, wobei der Frohndherr eigentlich als der Pächter zu betrachten ist. Diese theilt er in drei Klassen: 1) in solche Frohnden, welche als Verleihungspreis für ein von dem Frohndherrn überlassenes Gut übernommen worden; 2) in solche, wo gewisse Waldgerechtigkeiten besonders für Fuhren stipulirt worden, und 3) wo von dem Frohndherrn dem Frohndpflichtigen große Holzabgaben geleistet werden müssen. Hier schliesse jeder neue Erwerb, jeder neue Frohndpflichtige gleichsam auch einen neuen Vertrag. Indem er, was der Frohndherr zu leisten habe, fordere, also das Holz fordere, das Gut benutze, die Weidgerechtigkeiten übe, leiste er die Frohnd als Gegenleistung, und schliesse, indem er das Recht fordere, damit auch einen neuen Vertrag. Alle andern Frohnden, leibeigenschaftliche oder schirmherrliche, seyen Feudalfrohnden. Er glaube aber, daß unter den walzenden Frohnden gar viele leibeigenschaftliche oder schirmherrliche Ursprungs seyen. — Bei den persönlichen Frohnden könne er sich nur den Feudalursprung denken, und hier wünsche er mit dem Kommissionsbericht, daß sie vor allen abgeschafft werden möchten; sie seyen die drückendsten, und könnten durch keinen Mantel des Rechts als geheiligt betrachtet werden. Bei den walzenden Frohnden spreche eher eine Voraussetzung dafür, daß viele privatrechtlichen Ursprungs seyen. Aus dieser Ursache glaube er, daß die Motion des Abg. Knapp aus allen Kräften unterstützt werden müsse; und wir sollten unsern Antrag nicht bloß dahin stellen, daß die Pächter die ganze oder den größten Theil der Ablösungssumme auf ihre Rechnung

nehmen müssen, sondern daß die Staatskasse sie übernehme, damit diese Feudalfrohnden wegfallen. Dann erst komme man auf den privatrechtlichen Theil, und könne entscheiden, ob der Staat einen Theil der Ablösungssumme übernehmen, oder bloß der Typus von 1820, als zu hoch, herabgesetzt werden soll.

Der Abg. Merk widersezt sich dem Vorschlage, daß ein Theil der Ablösungssumme für walzende Frohnden auf die Staatskasse übernommen werde. Wenn er erwäge, daß die Staatskasse nicht einmal die Kräfte besitze, die Ablösung der persönlichen Herrenfrohnden ganz zu übernehmen, und daß man (he man etwas ausführen wolle, auch rechnen müsse, so könne er sich nicht bestimmen lassen, etwas von den walzenden Frohnden auf die Staatskasse zu übernehmen. Der Postkauffuß für diese von 1820 sey aber zu hoch und müsse herabgesetzt werden. Daß die walzenden Frohnden aber weniger werth seyen, als eine Gült, zeige schon der Umstand, daß sie nicht geleistet werden, wie sie geleistet werden sollten. Dieß bestimme um so mehr, auf den vorgeschlagenen 18fachen Betrag zurück zu gehen.

Auf eine Aeußerung des Abg. Knapp über den Betrag von 25,000 fl. der unter dem Titel „Frohndrechte“ im Budget vorkomme, bemerkt der Finanzminister v. Böckh, daß dieß baare Frohndgelder seyen, die der Staat beziehe, viele Frohnden würden in Natura geleistet; aber nicht allein dem Großherzogl. Aerarium würden Frohndgelder bezahlt und Frohnden geleistet, auch den Standes- und Grundherren, Corporationen und Stiftungen; im Fürstenthum Löwenstein allein betrügen die Frohndgelder neben bedeutenden Naturalfrohnden 8000 fl., und die Ablösung sämmtlicher Frohnden im Großherzogthum lasse sich kaum mit 120,000 fl. jährlichen Aufwandes bewirken. Dagegen sey die Zahl der walzenden Frohnden, die meist in Natura geleistet würden, sehr klein.

Der Abg. Mittermaier macht den Antrag, alle persönlichen Frohnden nach dem Vorschlage des Kommissionsberichtes aufzuheben, aber den Beweis des privatrechtlichen Ursprungs den Frohndberechtigten zu gestatten; die walzenden Frohnden wünscht er gleich den Grundgütern behandelt, und stimmt für die Ablösung derselben durch die Pächter nach einem kleinern Betrage, als im früheren Gesetze festgesetzt worden. Damit aber eine Rechtsgleichheit herauskomme, will er den Frohndpflichtigen den Beweis gestatten, daß die Frohnd, obgleich sie als

eine wazende erscheine, dennoch feudalen Ursprungs sey. — Der Abg. Welker. Diese wazenden Frohnden blieben doch ganz gleich den übrigen, denn den Unterschied, daß sie auf Einwilligung beruhen, die von Seiten der Einzelnen erfolgt sey, könne man auch bei allen anderen Frohnden machen. Man könne, um in einem Dorfe zu wohnen, in eine solche Leistung einwilligen; aber es sey Unrecht, daß das Gesetz so etwas begründe, deshalb sollten alle privatrechtlichen Frohndeneigenschaften aufgehoben und der Beweis möglichst günstig für die Freiheit gestellt werden.

Der Abg. v. Rotteck. Die persönlichen Herrenfrohnden als Feudal-, als Leibeigenschaftslasten, seyen ein wahres Unrecht. Weil sie aber in einzelnen Fällen gleichwohl eine privatrechtliche Eigenschaft hätten, solle dem Frohndherrn der Beweis dafür vorbehalten seyn. Auf ähnliche Weise müsse bei den wazenden Frohnden der Beweis der Feudalität oder der Leibeigenschaft dem Pächtern vorbehalten bleiben. Beide Fälle würden selten eintreten, doch würden wir durch diese Bestimmung eine gewissenhafte Rechtsbeachtung beweisen.

Der Abg. Hoffmann bemerkt über die Berechnung des Betrags: „Zu 30,000 fl. rechne ich den Ausfall der Domänenkasse (25,000 fl. Frohngelder und 5000 fl. für Dienstleistungen.) Nehme ich nun das Doppelte an für die übrigen Berechtigten, so macht es 60,000 fl. — und ich thue damit mehr, als genug, nach den Äußerungen von Sachverständigen. Ich habe also eine Summe von 90,000 fl. Der 10fache Betrag macht 900,000 fl. Zur Hälfte wird dieser Betrag von den Pächtern gezahlt, dieses macht 450,000 fl. Rest also 450,000; dies macht zu 4 pCt. Zinse 18,000 fl. Schlage ich hierzu 2 pCt. zum Zwecke allmählicher Abtragung des Kapitals so bringe ich 27,000 fl. jährlich heraus, worüber wir nicht zu erschrecken brauchen.

Der Finanzminister v. Bock wendet dagegen ein, die Annahme, als seyen die übrigen Frohngelder gegen die der Domänen so klein, wäre offenbar unrichtig. „Uebrigens handelt es sich hier um ein Princip, wobei wir nicht ängstlich seyn dürfen. Wir dürfen unser Princip nicht darnach modeln, was das Resultat davon seyn wird, ob mehr oder wenig bezahlt werden muß. Was Recht ist, wollen wir thun, es mag mehr oder weniger kosten.

Nachdem der Abg. Mittlermaier seine Anträge fol-

gendermaßen wiederholt: 1) die persönlichen Frohnden sind für aufgehoben zu erklären; 2) die wazenden Frohnden sind als privatrechtlich zu präsumiren und von dem Pächtern abzulösen; 3) der früher dafür bestimmte Ablösungsfuß von dem 20fachen Betrage ist auf den 18fachen herabzusetzen; 4) kann der zu einer wazenden Frohnd-Verpflichtete den Beweis führen, daß die auf seinem Gute ruhende Last doch feudalen Ursprungs ist, so wird diese Frohnd doch nur als persönliche abgelöst; bringt der Präsident dieselben zu Abstimmung und sie werden mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Bei der Diskussion über den 3. Art. des Kommissionsantrages bemerkt v. H. Stein, er halte aus den in dem Kommissionsbericht angeführten Gründe, den Maßstab der Entschädigung durch den 10fachen Betrag für billig. Die Frohnden seyen zu einer Zeit entstanden, wo Ritter und Herren ihren Grundholden und Bauern, Schutz und Schirm schuldig waren; diese Verhältnisse hätten sich geändert, der Landesherr leiste jetzt diesen Schutz und Schirm. Darin liege der erste Grund, warum die Frohndberechtigten jetzt auch zu Abschaffung der Frohnden ein Opfer zu bringen für billig erkennen würden. Dann sey nicht zu verkennen, daß sehr viele Frohnden auferlegt und dagegen Rechte vergönnt worden, besonders in Waldungen. Die Bürger, welche in Waldungen Frohnden leisten mußten, hatten damals größtentheils das Recht der Weide, der Holznutzung und andere Vortheile. Die strengere Beförderung der Waldungen habe die Frohndpflichtigen später größtentheils oder ganz von diesem Rechte verdrängt, während die Frohnden in ihrem vollen Umfange geblieben. Dies sey ein zweiter Grund, warum die Frohndberechtigten ebenfalls bei der Ablösung ein Opfer bringen sollten. Ein weiterer Grund sey der, daß der Ursprung der Frohnden in eine Zeit zurück steige, wo die Bevölkerung nicht groß, wo mithin auch sehr wenige Menschen frohndpflichtig waren. Die Bevölkerung habe sich später vermehrt, neue Bewohner seyen in den Ort gekommen, die nun gleichwohl alle die Frohnd leisten mußten. Darin liege das Widerwärtige, was an Sklaverei und Leibeigenschaft erinnere, daß mit dem Geborenwerden, mit dem Einziehen in einem Ort, die Frohndpflicht alsbald in ihre rohe Wirklichkeit trete. Eine Entschädigung nach der jetzigen Bevölkerung und Frohndleistung müsse jetzt größer ausfallen, als sie für das ursprüngliche, ohnehin auf keinen gültigen Titeln beruhende

Recht hätte gegeben werden müssen. — Die Frohnden kommen übrigens aus einer Zeit, wo die Herren es nicht für Unrecht gehalten, den Bauern diese Last aufzuladen. Bei der fortgeschrittenen Civilisation sey aber der Bauer und Bürger in die Rechte der Menschen eingetreten. — Die Frohnden könnten nicht mehr bestehen; sie müßten um so mehr fallen, als Alles, was in der öffentlichen Achtung herabgekommen, was den Fluch der Zeit auf sich trage nicht mehr bestehen könne. „Wenn ich aber sage,“ fährt er fort, „die Frohnden müssen fallen, so bin ich weit entfernt, sie gewaltsam abzuschütteln, oder eine Weigerung der Frohndpflichtigen rathen und billigen zu wollen. Im Gegentheil — und ich wünschte, meine Worte würden in allen Gauen des Landes vernommen — ich erkläre frei und offen: „Wollen die Frohndpflichtigen als treue und ächte Staatsbürger sich bewähren, so müssen sie die Frohndpflicht, die eine lange Zeit ihnen zur Schuldigkeit gemacht hat, fortleisten, bis ein neues Gesetz sie davon befreit.“ Sie sollen, werden und dürfen aber auch vertrauen auf die zweite Kammer, auf die Vertreter des biedern Volkes, die gestern schon einmüthig beschlossen haben, die Regierung um Aufhebung aller Frohnden zu bitten; sie werden und sollen vertrauen auf die gestern durch den Hrn. Minister vernommene Erklärung der Staatsregierung, nach welcher die Regierung selbst geneigt ist, die Frohnden aufzuheben, und selbst wünscht, daß eine Last verschwinde, die nicht mehr vereinbar ist mit dem Standpunkte der Civilisation, zu der der Bürger und Bauer sich erhoben.

Die Frohndpflichtigen können endlich vertrauen auf die Loyalität der ersten Kammer und die darin sitzenden Standesherrn, welche als die ersten Bürger des Staates nimmermehr dulden werden, daß eine Last fortdanere, die alle Bürger entehrt. Die Standesherrn werden — ich bin dessen überzeugt — solche aus ihren Büchern streichen. Sie werden bei dieser Gelegenheit die Geschichte zur Hand nehmen, und es wird ihnen nicht entgehen, daß bei dem allgemeinen Umschwunge der Zeit wohl gegründete, geachtete, große Rechte untergeben mußten, daß selbst die Souveraine unter der Gewalt der Zeit sinken mußten; daß sie selbst, die Standesherrn, Kraft dieses ungeheuern Umschwunges, von ihren Thronen stei-

gen mußten, um Standesherrn, um die ersten Bürger des Staates zu werden. Wenn so Großes sinken konnte, und so Großes nachgeben mußte der Gewalt der Zeit, dann können sich auch die Frohnden, gesunken in der öffentlichen Achtung, nicht halten. Sie würden z. B. nicht mehr eine Prinzessin-Steuer erheben können, weil man sie nicht mehr bezahlen würde; sie würden nicht mehr jene bekannte Froschsteuer und jene Weinbruchsteuer geltend machen können, weil man darüber lachen würde. Deswegen glaube ich wiederholen zu können, daß die Opfer, die man von den Frohndberechtigten fordert — indem der zu bewilligende 10fache Betrag vielleicht kleiner ist, als der wahre Werth — nicht zu stark sind, und daß sie ihnen sehr leicht als eine Pflicht, von der Zeit und den veränderten Verhältnissen geboren, zugemuthet werden können.

Der Abg. Merk fragt die Kommission über die Zahlungstermine, und v. Kottick erwiedert, nach der Ansicht der Kommission sollten die Berechtigten den 10fachen Betrag auf einmal aus der Staatskasse erhalten. Der Staat trete als Vermittler hier ein, übernehme die Last der Zahlung an den Frohndherrn, fordere aber die Hälfte aus den Mitteln der frohndpflichtigen Gemeinden oder Einzelnen. Diesen könne der Staat dann allerdings billige Bedingungen machen.

Der Abg. Ficht. An eine Bemerkung seines sehr ehrenwerthen Freundes v. Fflein reihe er eine andere Hoffnung an. „Es werden nämlich einige Ausdrücke in der Rede über die Zehntaufhebung mißdeutet, und von verschiedenen Seiten kam die Nachricht ein, daß Einzelne im Volke glaubten, daß sie von dem Augenblicke an — wahrscheinlich weil sie den Gang der constitutionellen Geschäfte nicht kennen — der Pflicht enthoben seyen, den Zehnten zu verabreichen. Ich habe aber das Vertrauen zu unserm Volke, daß es seine Pflicht treu und heilig erfüllen werde, bis ihm die in Frage stehenden Lasten gesetzlich abgenommen worden sind.“ Er glaubt, es wäre angemessen, dieses Vertrauen in dem Protokolle und Landtagsblatte, als das Vertrauen der ganzen Kammer auszudrücken.

Viele Mitglieder treten diesem Antrage bei.

(Fortsetzung folgt.)